

**GEMEINDE KRÖPPELSHAGEN-FAHRENDORF**



**BEGRÜNDUNG ZUR  
3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS  
- GEBIET „SCHLEHENWEG 11 (KiTa)“ -**



Fassung zum abschließenden Beschluss

Stand: 23. Februar 2021

Auftraggeber:



**Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf**  
Schulweg 1  
21529 Kröppelshagen

Auftragnehmer:



**clausen-seggelke stadtplaner**  
Lippeltstraße 1  
20097 Hamburg  
Tel.: 040/ 28 40 34 - 0  
Fax: 040/ 28 05 43 43  
E-Mail: [mail@clausen-seggelke.de](mailto:mail@clausen-seggelke.de)  
[www.clausen-seggelke.de](http://www.clausen-seggelke.de)

**Andresen Landschaftsarchitekten**  
Glockengießerstraße 62  
23552 Lübeck  
Tel.: 0451 707586 - 27  
Fax: 0451 707586 - 29  
E-Mail: [info@andresen-landschaftsarchitekten.de](mailto:info@andresen-landschaftsarchitekten.de)  
[www.andresen-landschaftsarchitekten.de](http://www.andresen-landschaftsarchitekten.de)

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets	4
2. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung, Ziele und Zwecke der Planung	4
3. Planerische Vorgaben	5
3.1 Landesentwicklungsplan	5
3.2 Regionalplan für den Planungsraum I	6
3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf	7
3.4 Verbindliches Bauplanungsrecht	8
3.5 Sonstige planerische Vorgaben und Gutachten	8
3.5.1 Umweltprüfung, Umweltbericht	8
3.5.2 Störfallschutz	8
4. Bestand / Ausgangssituation	9
5. Inhalt der Planung	10
5.1 Zukünftige Darstellungen des Flächennutzungsplans	10
5.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Leitungen	10
6. Auswirkungen auf die Umwelt (Umweltbericht)	11
6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Inhalte der Planänderung	11
6.1.1 Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	11
6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen	11
6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
6.3.1 Flächenverbrauch	15
6.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)	15
6.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	19
6.4 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle	20
6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
6.6 Zusätzliche Angaben	21
6.6.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen	21
6.6.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	21
6.6.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	21
6.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	21
7. Hinweise	22
7.1.1 Kampfmittel	22
7.1.2 Kulturdenkmale	22
8. Finanzielle Auswirkungen	22
8.1 Ausgaben (Kosten und Finanzierung)	22
8.2 Einnahmen (Bodenwertsteigerungen und Grundstücksverkäufe)	22
9. Verfahren, Rechtsgrundlagen	23
Verfahrensübersicht	23
Rechtsgrundlagen	23

## 1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplans - „Schlehenweg 11 (KiTa)“ ist im Ortsteil Kröppelshagen der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf am Schlehenweg gelegen.

Der Planänderungsbereich umfasst die Flurstücke 6/28 und 95 mit einer Größe von etwa 0,75 ha.



Abb. 1: Schrägluftbild (Apple Karten)

## 2. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung, Ziele und Zwecke der Planung

Das Plangebiet wird heute von einer Kindertagesstätte (KiTa) genutzt. Angrenzend ist eine Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 8 – Gebiet „Hinter der Kirche, westlich Friedrichsruher Weg, südlich Wohltorfer Weg“ dargestellt.

Diese Zieldarstellungen sollen im Grundsatz auch zukünftig aufrecht erhalten werden, es soll jedoch eine Neuordnung der Flächenverteilung stattfinden. Ziel ist es, dem aufgrund der baulichen Erweiterung der KiTa gesteigerten Bedarf an Spiel- und Bewegungsflächen im Außenraum nachzukommen und die derzeitige Außenspielfläche auf Teile des angrenzenden Flurstücks Nr. 95 zu vergrößern. Die Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird flächenmäßig entsprechend zurückgenommen.

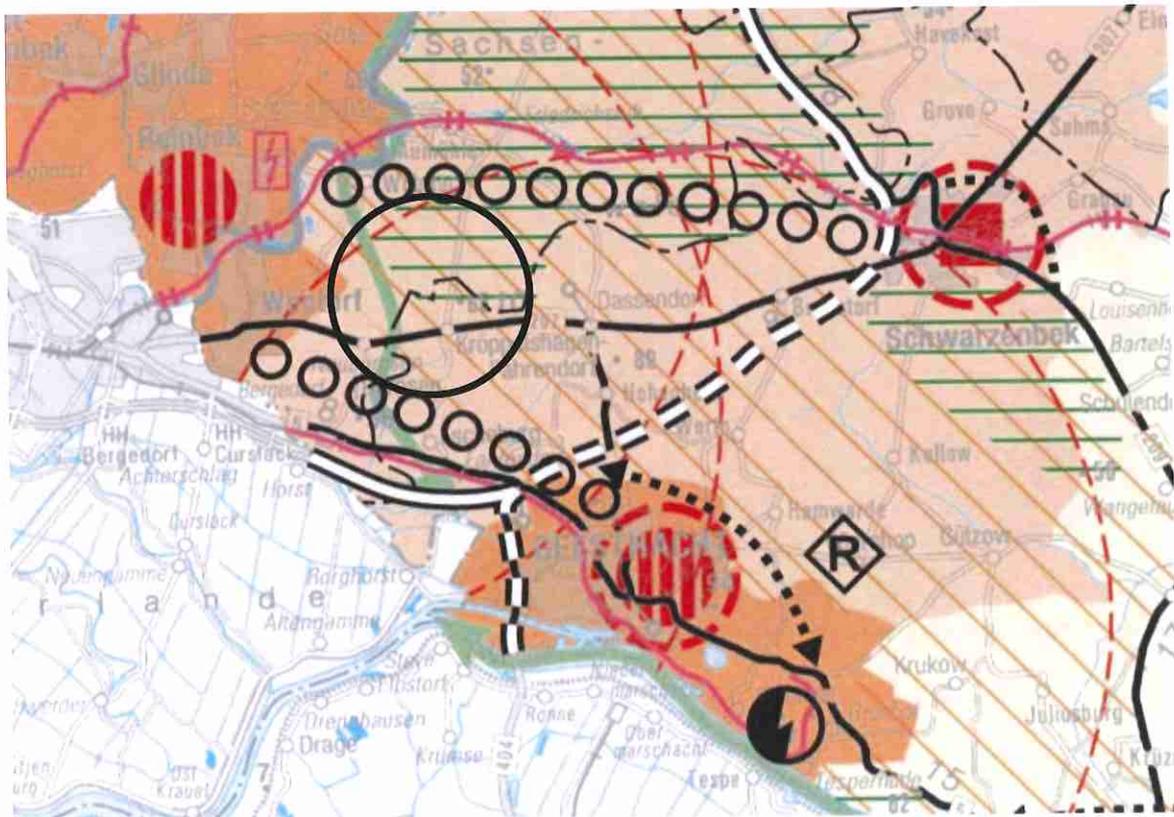
### 3. Planerische Vorgaben

#### 3.1 Landesentwicklungsplan

Die im Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes dargelegten Grundsätze der Raumordnung sind bei Erforderlichkeit durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Das Land Schleswig-Holstein ist dieser Aufforderung durch die Aufnahme von Zielen und Grundsätzen im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) aus dem Jahr 2010 nachgekommen. Aktuell wird der LEP Schleswig-Holstein fortgeschrieben und soll als Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes in den nächsten Jahren dienen. Am 27. November 2018 hat die Landesregierung dem ersten Entwurf der Planfortschreibung zugestimmt.

Für die Gemeinde Kröppelshagen trifft der Landesentwicklungsplan keine besonderen Zielaussagen. Die Gemeinde liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie im 10km-Umkreis um das Mittelzentrum Geesthacht.

*Die Planung steht im Einklang mit den derzeit gültigen Darstellungen des Landesentwicklungsplans.*



**Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein**

### 3.2 Regionalplan für den Planungsraum I

Im Regionalplan für den Planungsraum Schleswig-Holstein Süd sind Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des südlichen Teilraums Schleswig-Holstein festgelegt. Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf liegt innerhalb des Regionalplans für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (Stand 1998).

Im Januar 2014 wurde eine neue Aufteilung in insgesamt drei anstatt der bisherigen fünf Planungsräume beschlossen. In dieser Aufteilung wird die Gemeinde zum Planungsraum III gehören. Ein neuer Regionalplan wird derzeit erarbeitet. Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans läuft ebenfalls aktuell.

Der Regionalplan trifft keine expliziten Aussagen für das Plangebiet.

*Die Planung steht im Einklang mit den derzeit gültigen Darstellungen des Regionalplans.*



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

### 3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf, in der am 26.11.2007 in Kraft getretenen Fassung, zuletzt geändert durch die 2. Änderung/Berichtigung vom 10.06.2013, stellt den nördlichen Teil des Planänderungsbereichs als „Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten“ und den südlichen Teil des Planänderungsbereichs als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dar.

Das bestehende Regenrückhaltebecken ist als gesetzlich geschütztes Biotop gekennzeichnet.

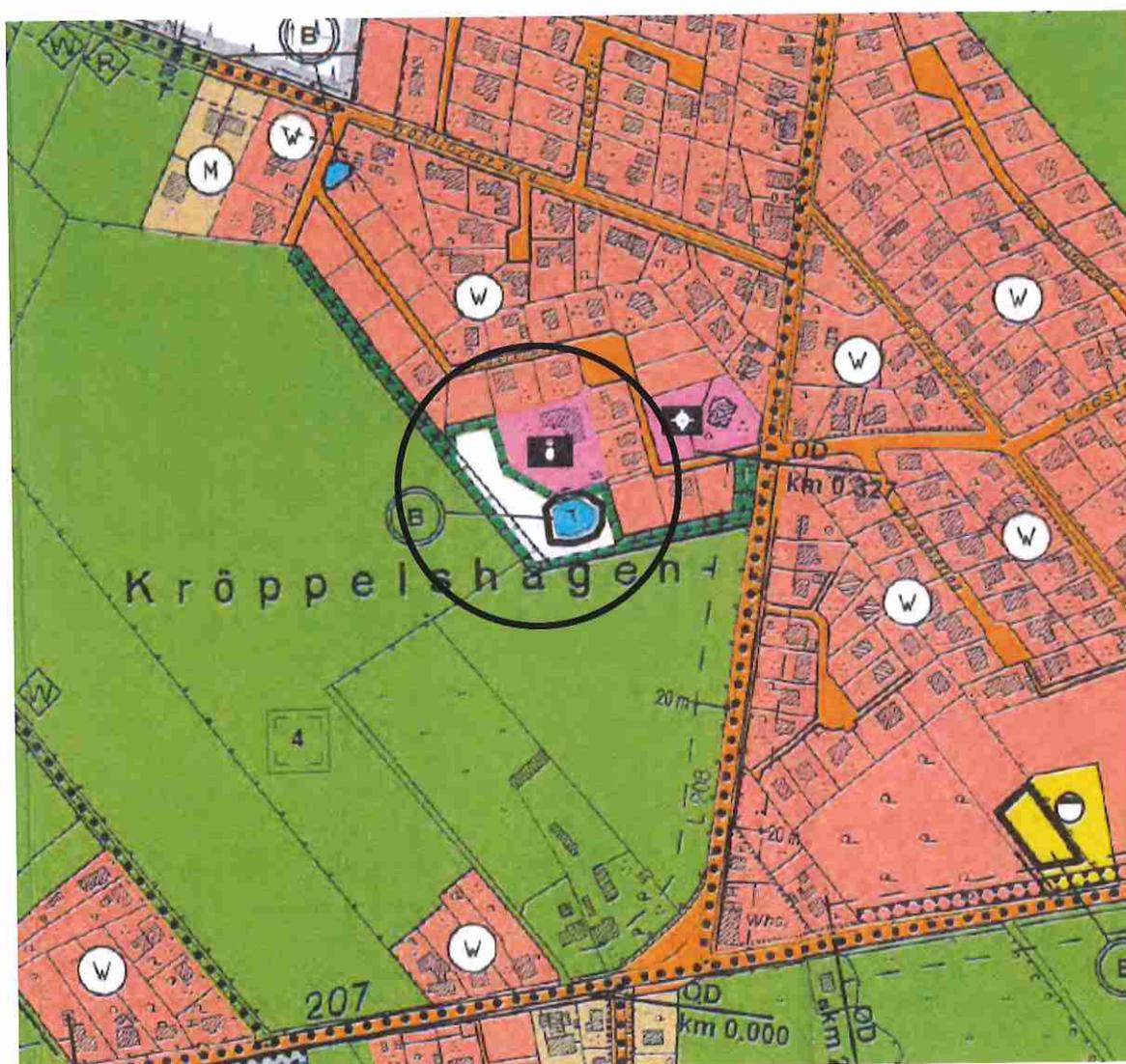


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

Die Abgrenzung zwischen der Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten“ und dem als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellten Bereich wird parallel zur Änderung des Bebauungsplans geändert (3. Änderung des Flächennutzungsplans).

### **3.4 Verbindliches Bauplanungsrecht**

Für den Bereich der vorgesehenen Änderung gilt der Bebauungsplan Nr. 8 – Gebiet „Hinter der Kirche, westlich Friedrichsruher Weg, südlich Wohltorfer Weg“, der den nördlichen Teil des Gebiets als „Fläche für den Gemeinbedarf“ und den südlichen Teil als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festsetzt.

Der südliche Teil des Plangebiets ist im geltenden Bebauungsplan Nr. 8 als Ausgleichsfläche festgesetzt. Dort sollten die durch die Entwicklung des Baugebiets Schlehenweg verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden. Folgende Maßnahmen zum Ausgleich waren vorgesehen:

- Anlage eines neuen Knicks an der südlichen Grenze des Flurstücks 95
- Anpflanzung naturnaher Baumvegetation entlang des neuen Knicks
- Errichtung eines landschaftsgerechten Schutzzauns gegen Wildverbiss entlang des neuen Knicks
- Anpflanzung von Bäumen auf dem nordwestlichen Teil des Flurstücks 95
- Anpflanzung einer Hecke entlang des Zauns zwischen KiTa-Außenspielfläche (Flurstück 6/28) und der Ausgleichsfläche (Flurstück 95).
- Anlage einer Regenversickerungsmulde im südlichen Teil des Flurstücks 95

Die Maßnahmen wurden bis heute nicht oder nur teilweise umgesetzt.

### **3.5 Sonstige planerische Vorgaben und Gutachten**

#### **3.5.1 Umweltprüfung, Umweltbericht**

Für die Änderung des Flächennutzungsplans werden entsprechend § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

#### **3.5.2 Störfallschutz**

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass speziell von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude („Störfallvorsorge“), so weit wie möglich vermieden werden.

Störfallbetriebe sind in der Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden.

#### **4. Bestand / Ausgangssituation**

Der nördlich der Bundesstraße 207 gelegene Ortsteil Kröppelshagen der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf ist überwiegend durch Wohnnutzungen in Einzelhausstrukturen geprägt.

Das Plangebiet ist Teil der Siedlung am Schlehenweg. Im nördlichen Teilbereich des Plangebiets befindet sich die Kindertagesstätte „Sonnenblume“ mit zugehöriger Außenspielfläche, welche sich aus Sand- und Rasenflächen zusammensetzt. Der Bereich um das KiTa-Gebäude ist gepflastert.

Der südliche Teilbereich des Plangebiets ist im geltenden Bebauungsplan Nr. 8 als Ausgleichsfläche vorgesehen und entsprechend als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Auf dem südlichen Teil des Flurstücks Nr. 95 befindet sich ein Regenrückhaltebecken, das der Entwässerung der Siedlung Schlehenweg dient. Im Südwesten wird das Plangebiet durch einen Knick gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen abgegrenzt.

An der Grenze zwischen der derzeitigen Außenspielfläche der KiTa und der heutigen Grünfläche verläuft ein Zaun, der von kleineren Gehölzpflanzungen gesäumt ist.

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf.

Das Grundstück ist über den Schlehenweg erschlossen. Dort sind außerdem Flächen für den ruhenden Verkehr angelegt. Über den Schlehenweg ist das Grundstück an die Haupteinfahrtsstraße des Ortsteils, die Friedrichsruher Straße (L208), angebunden.

In fußläufiger Entfernung zum Plangebiet liegt die Bushaltestelle „Kröppelshagen, Dorfstraße“, welche von den Buslinie 8810 und 8811 bedient wird. Die Buslinie 8810 (Bergedorf – Schwarzenbek – Mölln) bietet dabei einen durchgängigen 60 Min.-Takt, der in den Hauptverkehrszeiten auf einen 30 bzw. 15 Min.-Takt verdichtet wird.

## 5. Inhalt der Planung

### 5.1 Zukünftige Darstellungen des Flächennutzungsplans

Im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sind folgende Darstellungen vorgesehen:

- Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche – Zweckbestimmung Kindertagesstätte
- Darstellung einer Fläche für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Nachrichtliche Übernahme des Biotops (Kleingewässer)

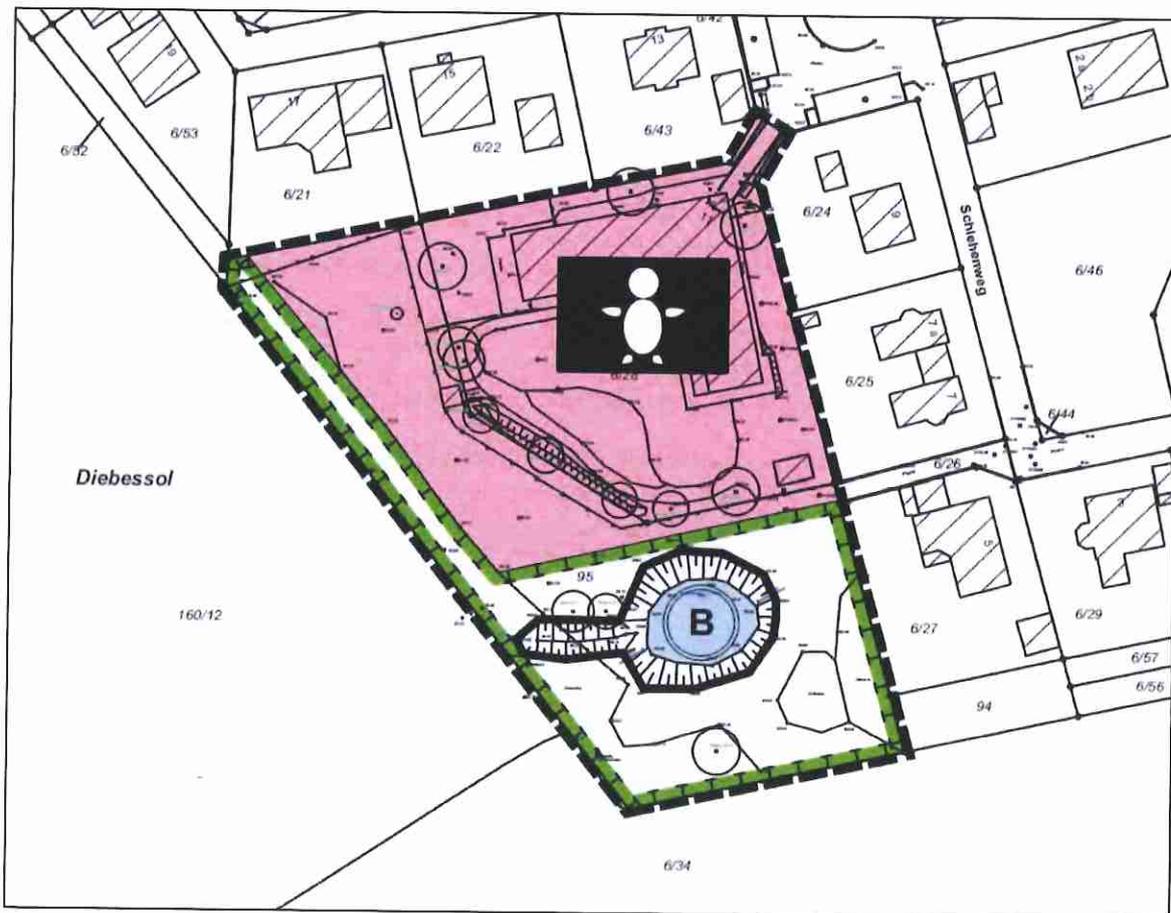


Abb. 5: Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

### 5.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Leitungen

Das Plangebiet ist aus Richtung Nordosten über den Schlehenweg erschlossen. Dort sind alle notwendigen Leitungen zur Ver- und Entsorgung vorhanden.

Das im südlichen Teil des Flurstücks 95 angelegte Regenrückhaltebecken dient der Entwässerung der Siedlung Schlehenweg sowie der Förderung der Grundwasserneubildung.

## **6. Auswirkungen auf die Umwelt (Umweltbericht)**

Für die Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden.

Grundlage für die Umweltprüfung sind die geplanten Darstellungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die naturschutzfachlichen Festsetzungen der rechtskräftigen B-Planfassung Nr. 8 von 1995.

### **6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Inhalte der Planänderung**

Wie bereits in Kap. 2 dargestellt wird das Plangebiet heute von einer Kindertagesstätte (KiTa) genutzt. Angrenzend ist eine Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 8 – Gebiet „Hinter der Kirche, westlich Friedrichruher Weg, südlich Wohltorfer Weg“ dargestellt.

Diese Zieldarstellungen sollen im Grundsatz auch zukünftig aufrecht erhalten werden, es soll jedoch eine Neuordnung der Flächenverteilung stattfinden. Ziel ist es, dem aufgrund der baulichen Erweiterung der KiTa gesteigerten Bedarf an Spiel- und Bewegungsflächen im Außenraum nachzukommen und die derzeitige Außenspielfläche auf Teile des angrenzenden Flurstücks Nr. 95 um ca. 1.442 m<sup>2</sup> zu vergrößern. Die Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird flächenmäßig entsprechend zurückgenommen.

Der Verlust der Ausgleichsflächen ist auf externen Ersatzflächen zu kompensieren. Im parallel verlaufenden Änderungsverfahren zum B-Plan Nr.8 wird geregelt, wo diese Flächen liegen und wie die Umsetzung vertraglich gesichert werden kann.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind folgende Darstellungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für die Umweltprüfung relevant:

- Verkleinerung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zugunsten von Flächen für den Gemeinbedarf.

#### **6.1.1 Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben**

Der Planänderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,75 ha, die sich wie folgt aufteilt:

- Flächen für den Gemeinbedarf ca. 0,45 ha
- Maßnahmenflächen ca. 0,3 ha

## **6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen**

### **a) Fachgesetzliche Grundlagen**

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 9 LNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

## b) Fachplanerische Grundlagen

Landschaftsrahmenplan LRP für den Planungsraum III (2020):

Die bestehenden Landschaftsrahmenpläne I ,II und IV aus den Jahren 1998, 2003 und 2005 sind aufgrund der Neufassung der Planungsräume Schleswig-Holstein durch das Landesplanungsgesetz (LAPlaG) vom 27. Januar 2014 sowie aufgrund neuer Rahmenbedingungen und aktueller Entwicklungen durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein als oberste Naturschutzbehörde fortgeschrieben bzw. als Landschaftsrahmenplan III neu gefasst worden. Hierzu gehören die Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und Ostholstein sowie die Hansestadt Lübeck.

Die Hauptkarten des LRP enthalten folgende Hinweise oder Darstellungen für das Plangebiet:

### Hauptkarte 1 Blatt 2:

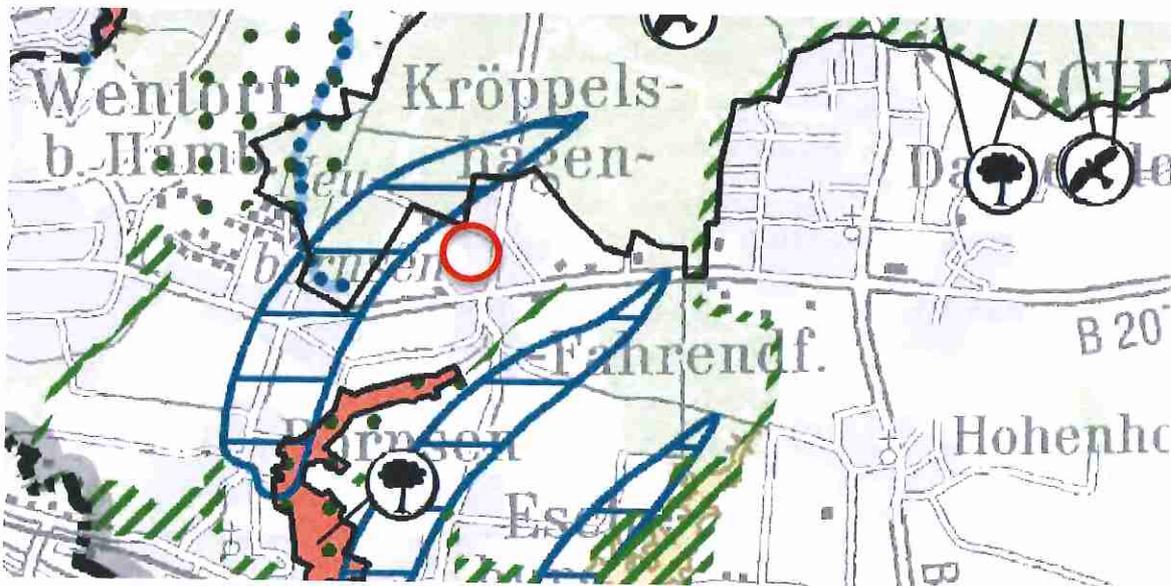
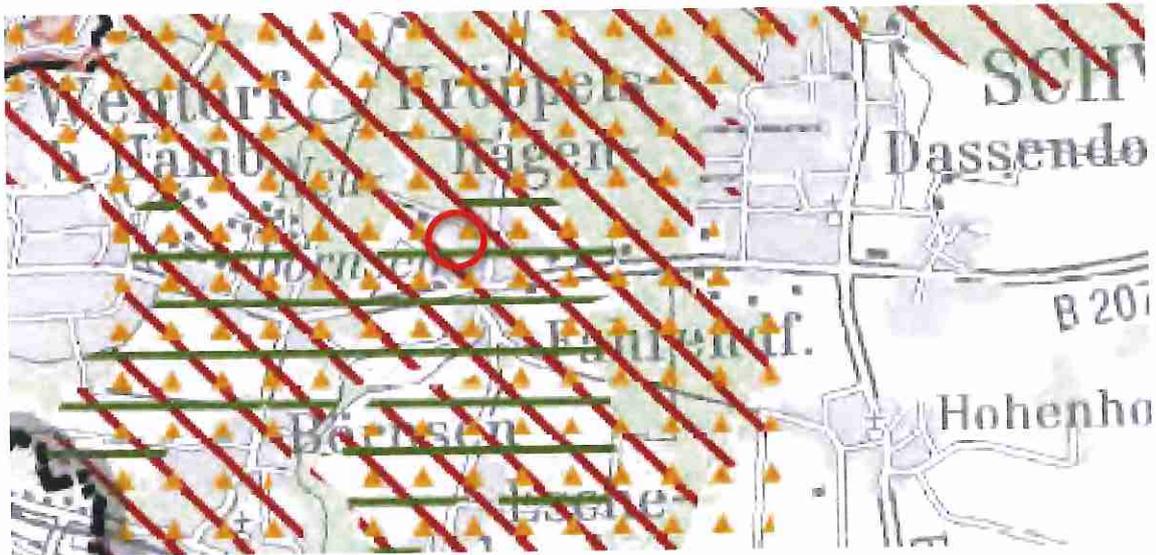


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (Hauptkarte 1, Blatt 2)

- Angrenzendes Trinkwassergewinnungsgebiet (blaue waagerechte Schraffur mit Rahmen)

**Hauptkarte 2 Blatt 2:**

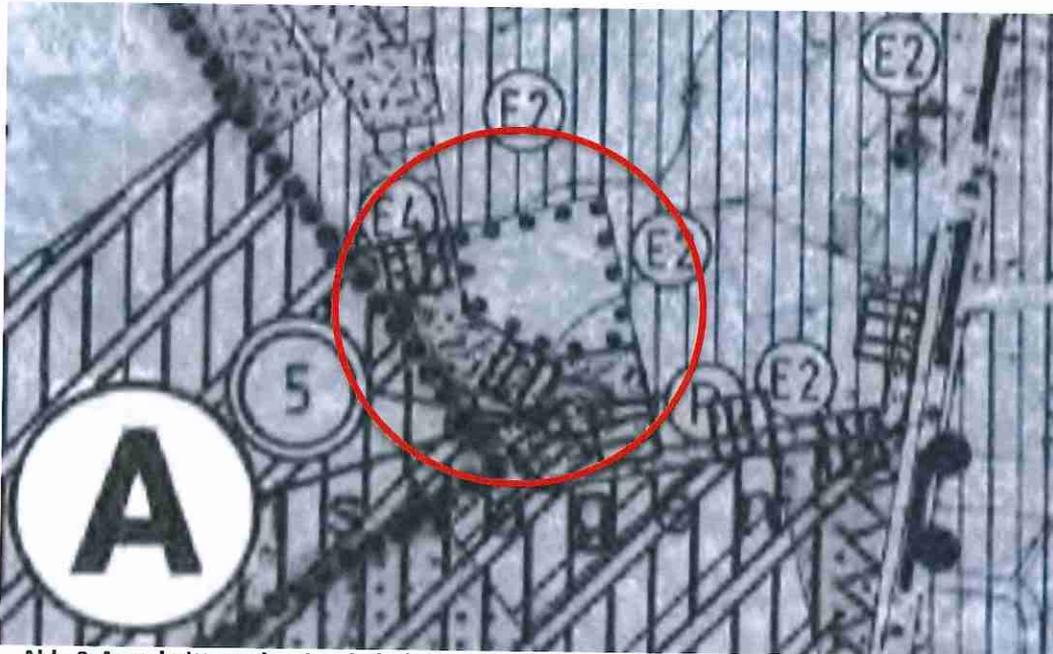
**Abb. 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (Hauptkarte 2, Blatt 2)**

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (gelbe Dreiecke)
- Gebiet mit Voraussetzung für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes LSG (rote Schrägschraffur ohne Rahmen)
- Historische Kulturlandschaft – hier Knicklandschaft (grüne waagerechte Schraffur)

Die Hauptkarte 3 Blatt 2 enthält keine relevanten Aussagen für das Plangebiet.

Landschaftsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf (2002):

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die in den Naturschutzgesetzen des Bundes – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) und der des Landes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert am 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) – formulierten Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege für die Gemeinde (Landschaftsplan) zu konkretisieren.



**Abb. 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf**

Die Planungskarte des Landschaftsplans stellt für das Plangebiet folgende Flächen dar:

- Sichergestellte Fläche für Ausgleichsmaßnahmen (A) mit einem nach § 15a LNatSchG gesetzlich geschützten Biotop: Nr. 5 Kleingewässer (Regenwasserrückhalt)
- Fläche für Gemeinbedarf

#### Natura 2000 – Gebiete/weitere Schutzgebiete

Wirkungszusammenhänge zwischen dem Plangebiet und weiter entfernt liegenden Gebieten des europäischen Netzes „Natura 2000“ (z.B. FFH-Gebiete) können ausgeschlossen werden.

#### Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebiets sind keine Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.01.2015 vorhanden.

#### **c) Grünordnerische Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 8 (1995)**

Für den Bereich der vorgesehenen 3. Änderung des Flächennutzungsplans gilt der Bebauungsplan Nr. 8 – Gebiet „Hinter der Kirche, westlich Friedrichruher Weg, südlich Wohltorfer Weg“ von 1995, der den nördlichen Teil des Gebiets als „Fläche für den Gemeinbedarf“ und den südlichen Teil als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festsetzt. Mit den Ausgleichsmaßnahmen sollten die durch die Entwicklung des Baugebiets Schlehenweg verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden. Folgende Maßnahmen zum Ausgleich waren vorgesehen:

- Knickerhalt an der westlichen Plangebietsgrenze (Knick liegt auf Flurstück 160/12 und außerhalb des Geltungsbereichs der 8. Planänderung),

- Knickneuanlage mit Wildschutzzaun an der südlichen Grenze (angrenzend an Flurstück 6/34),
- Anpflanzung von Baumgruppen (30 Einzelbäume) auf dem gesamten Flurstück 95,
- Anlage von Sukzessionsflächen auf dem gesamten Flurstück 95 (Maßnahme 1),
- Anpflanzung einer Hecke zwischen KiTa-Außenspielfläche (Flurstück 6/28) und der Ausgleichsfläche (Flurstück 95),
- Anlage einer Regenversickerungsmulde im südlichen Teil des Flurstücks 95.

Die Maßnahmen wurden bis heute nicht oder nur teilweise (Regenversickerungsmulde, Strauch- und Baumpflanzung auf Kita-Grundstück, Sukzessionsflächen) umgesetzt.

Im parallel verlaufenden Änderungsverfahren zum B-Plan Nr.8 wird geregelt, wie und in welchem Umfang die noch nicht realisierten Ausgleichsmaßnahmen auf den verbleibenden Ausgleichsflächen festgesetzt werden.

### **6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Im parallel verlaufenden Änderungsverfahren zum B-Plan Nr.8 erfolgt für alle Schutzgüter eine ausführliche und umfassende Darstellung der Ausgangssituation, der voraussichtlichen Entwicklung bei Durchführung der Planung sowie von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.

Nach jetzigem Kenntnisstand konnten für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Natura 2000, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter keine relevanten und/oder erheblichen Beeinträchtigungen oder Verschlechterungen festgestellt werden.

Im Folgenden werden daher nur die Schutzgüter dargestellt, aus deren Bewertung sich eine Ausgleichsrelevanz ableiten lässt (Flächenverbrauch, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild).

#### **6.3.1 Flächenverbrauch**

##### Ausgangssituation

Das Plangebiet ist ca. 7.467 m<sup>2</sup> groß und umfasst derzeit Gemeinbedarfsflächen einer Kindertagesstätte sowie unversiegelte Ausgleichsflächen mit einer Rückhalte mulde für Regenwasser.

##### Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Gemeinbedarfsflächen werden um ca. 1.442 m<sup>2</sup> vergrößert, die Ausgleichsflächen in derselben Größe verkleinert. Im parallel verlaufenden Änderungsverfahren zum B-Plan Nr. 8 wird zur Kompensation des Flächenverlusts eine ca. 2.500 m<sup>2</sup> große externe Ausgleichsfläche festgesetzt (s. auch Kap. 6.3.2).

#### **6.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)**

##### Ausgangssituation

Im Rahmen des parallel verlaufenden Änderungsverfahrens zum B-Plan Nr.8 erfolgte im Frühjahr 2020 eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung, deren Ergebnisse in einem Bestandsplan dargestellt wurden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kröppelshagen am nordwestlichen Dorfrand im Wohngebiet am Schlehenweg. Das eigentliche Kitagelände ist als klassischer Außenspielbereich mit Sandspielflächen, Wegeflächen und Spielgeräteeinbauten gestaltet. Die südwestliche Grenze im Übergangsbereich zur derzeitigen Ausgleichsfläche wird durch einen mit Bäumen (Kastanien, Ahorn, Koniferen) und Ziersträuchern bepflanzten Wall gebildet.

Die derzeitige Ausgleichsfläche umfasst das gesamte Flurstück 95 und hat sich in unterschiedlichen Stadien von naturnäheren und naturferneren Ausprägungen entwickelt. Im südlichen Teilbereich des Plangebietes liegt eine Geländemulde zur Rückhaltung von Regenwasser mit naturnahen Böschungen und Röhrchententwicklung in den Randbereichen. Im Uferbereich steht eine Weidengruppe, in den Uferböschungen haben sich grasreiche ruderale Staudenfluren entwickelt. Im Februar 2020 lag der Wasserstand im Kleingewässer bei ca. 58,60 m üNN. Die Böschungsoberkanten liegen bei ca. 60 m üNN.

Südlich und südöstlich des Gewässers wurden im Zuge der Baustellentätigkeit des Kitaneubaus Bodenhalden gelagert, die nach Baustellenabschluss beseitigt werden.

In den Randflächen des südlichen und südwestlichen Grundstücksteils haben sich Gebüsche mit einem hohen Koniferenanteil (Fichten) und einigen wenigen größeren Bäumen (Kirsche, Kastanie, Birke, Hainbuche) entwickelt. Im Strauchunterwuchs finden sich Ziersträucher, Haseln, Weißdorn und Holunder.

In den Flächen rund um das Gewässer, die nicht gehölzbestanden sind bzw. die nicht befahren wurden, haben sich ruderale Grasfluren entwickelt.

Im nördlichen Teil des Plangebietes haben sich am Grundstücksrand ebenfalls strauchdominierte Gehölze in einer Breite von ca. 4-8 m entwickelt, die eine deutlich naturnähre Ausprägung aufweisen (Hasel, Birke, Weißdorn). Auf der östlichen Seite des Gehölzes hat sich ein schmaler Saum aus grasdominierten Staudenfluren und teilweise jungem Gehölzaufwuchs gebildet. Die restlichen Flächen im Übergang zur Kita werden intensiv gemäht und sind strukturarm.

Von den in Kap. 6.2c) dargestellten Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 8 können nur einige vor Ort festgestellt werden, so der Beginn der Entwicklung von Sukzessionsflächen in den beschriebenen Bereichen mit Ruderalfluren sowie einige wenige Baumpflanzungen.

#### **Fauna:**

Zur Abschätzung von ggf. negativen Wirkungen der geplanten Maßnahmen auf die vorhandene Tierwelt wurde das Gebiet am 11. November 2020 durch einen Biologen begangen und eine faunistische Potenzialanalyse erarbeitet. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume und Gebäude wurden vom Boden aus einzeln mit dem Fernglas besichtigt und auf potenzielle Fledermaushöhlen untersucht. Die Feldgehölze wurden zudem auf Nester (Kobel) der Haselmaus und auf charakteristische Fraßreste (Haselnussschalen) untersucht. Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumsprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Kröppelshagen.

Die potenziell vorkommenden Tierarten sind ausführlich im Artenschutzgutachten beschrieben.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Im Rahmen des Flächentauschs (Ausgleichsfläche gegen Kita-Freiflächen) gehen insgesamt ca. 1.442 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche verloren, die derzeit überwiegend als gemähte Rasenflächen ausgebildet sind. Darin enthalten ist ein ca. 3 m breiter Rasenweg parallel zur neuen Kita-

Außengrenze, der langfristig die Zugänglichkeit eines Schachtes nördlich des Plangeltungsbereiches sicherstellen soll.

Durch den Flächentausch ergibt sich ein bilanzierter Kompensationsbedarf von ca. 2.500 m<sup>2</sup>. Der Flächenverlust ist durch Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen zu kompensieren (s.u.).

#### **Zusammenfassung der Wirkungen auf die Tierwelt:**

**Wirkungen auf Fledermäuse:** Mit der Ausweitung der Kitafreiflächen auf die Gras- und Staudenfluren gehen keine potenziellen Quartiere verloren.

Die potenzielle Nahrungsfläche für Fledermäuse wird sehr nur geringfügig verkleinert. Die Gehölze und das Gewässer mit mittlerer Bedeutung werden nicht verändert. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG. Fledermäuse haben große Aktionsradien von, je nach Art unterschiedlich, mehreren Kilometern, so dass auch lokale graduelle Verluste für die potenziell vorhandenen Arten zu einer nur geringen Verschlechterung ihres Lebensraumes führen. Die potenziell vorhandenen Arten können ausweichen. Dass damit Quartiere außerhalb des Untersuchungsgebietes einen wichtigen Teil ihrer Nahrungsquellen verlieren und somit so beschädigt werden, dass sie ihre Funktion verlieren, ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen durch baubedingte Wirkfaktoren sind nicht anzunehmen, wenn diese im üblichen Rahmen erfolgen.

**Wirkungen auf Haselmaus:** Haselmäuse werden vorsorglich als Potenzial festgestellt, daher wird hier betrachtet, ob sich die Situation für diese Art verändert. Der Gehölzbestand vermindert sich nicht und es bleiben die relativ besten, potenziellen Habitate, die Gehölze, erhalten. Das Lebensraumpotenzial bleibt erhalten, so dass auch eventuell benachbarte potenzielle Fortpflanzungsstätten in ihrer Funktion nicht beschädigt werden.

**Wirkungen auf Amphibien:** Das Laichgewässer und die relevanten Landlebensräume, die Gehölze und benachbarten Gras- und Staudenfluren bleiben zum größten Teil erhalten. Lediglich der am wenigsten nutzbare Landlebensraum, der häufig gemähte Rasen und einige der entfernteren Staudenfluren gehen verloren. Die Populationen behalten ihr potenzielles Laichgewässer mit dem umgebenden Landlebensraum.

**Wirkungen auf Vögel:** Da der Verlust an Gehölzfläche nur sehr gering ist (Roden der Koniferen) und in der Nachbarschaft weitere, umfangreiche und naturnahe Gehölzvegetation besteht, verlieren die Gehölzvögel der potenziell vorkommenden Brutvogelarten nicht so viel Lebensraum, dass ihr Bestand sich verringert. Das gilt auch für die Arten mit großen Revieren, die überwiegend Gehölze nutzende Arten sind.

Die **Greifvögel und Eulen** verlieren nur einen sehr unbedeutenden Teil ihres potenziellen Nahrungsgebietes.

**Haussperling und Feldsperling** finden in Siedlungsflächen (hier Spielplatz) mit ihren Zierrabatten und offenen Bodenflächen eher bessere Bedingungen als auf der offenen Grasflur vor.

Die Wirkungen auf die einzelnen Tierartengruppen sind ausführlich im Artenschutzgutachten beschrieben.

#### **Artenschutzprüfung:**

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargelegt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Plan-

aufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Haselmaus, Kammmolch, Knoblauchkröte) und alle Vogelarten.

#### **Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44**

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - a. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) im Winterhalbjahr und außerhalb der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG). Gehölze, in denen fluchtunfähige Fledermäuse oder Haselmäuse ruhen, werden nicht beseitigt.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
  - b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) keine Störungen verursachen, die nicht schon unter Nr. 1 (oben) oder Nr. 3 (unten) behandelt sind. Die einzigen streng geschützten Vogelarten sind Grünspecht, Greifvögel und Eulen, die hier nur einen sehr kleinen Teil ihres Nahrungsraumes haben und nicht beeinträchtigt werden. Die lokalen Populationen haben im Übrigen einen so guten Erhaltungszustand, dass selbst ein zeitweiliger Verlust eines Brutpaares nicht zu einer Verschlechterung und damit zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 führen würde. Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten durch das Bauvorhaben für die Fledermausfauna nicht ein.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Vogelarten werden nicht beschädigt oder zerstört. Die Arten behalten ihre Lebensstätten bzw. können kurzfristig ausweichen, so dass die Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen, Haselmäusen und Kammmolchen oder Knoblauchkröten werden nicht zerstört.
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
  - d. keine Pflanzenarten des Anhangs IV vorhanden.

Es kommt demnach bei einer Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotsatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird voraussichtlich nicht erforderlich.

#### Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Für die verbleibende Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 95 wurden in Abstimmung mit der UNB Kreis Herzogtum Lauenburg (Mai 2020) Maßnahmen vorgeschlagen, die im parallel verlaufenden Änderungsverfahren zum B-Plan Nr. 8 festgesetzt werden.

- Erhalt des vorhandenen Feldgehölzes am Westrand der Ausgleichsfläche. Vereinzelt vorkommende Koniferen sind zu entfernen und durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen.
- Neuanlage einer ca. 5 m breiten Gehölzpflanzung am Ostrand der Ausgleichsfläche und Bepflanzung mit standortgerechten Sträuchern.
- Knickneuanlage am Süd- und Südwestrand der Ausgleichsfläche.
- Anlage von extensiv genutzten Wiesenflächen auf allen nicht mit Gehölzen bestandenen Ausgleichsflächen, einmalige Mahd pro Jahr (frühestens 1. Juli). Abtransport des Mähguts.
- Pflanzung von insgesamt 8 standortgerechten Laubbäumen in Gruppen im Bereich der extensiv gemähten Wiesenflächen.

Zur Kompensation des Flächenverlusts sind weitere Maßnahmen auf externen Flächen erforderlich. Diese sollen auf dem gemeindeeigenen Flurstück 6/3 der Flur 3 umgesetzt werden. Auf den derzeitigen Ackerflächen soll Extensivgrünland entwickelt werden. Eine Regelung erfolgt im Bebauungsplanverfahren Nr. 8, 1. Änderung.

Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Tiere erforderlich.

### **6.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

#### Ausgangssituation

Der nördlich der Bundesstraße 207 gelegene Ortsteil Kröppelshagen der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf ist überwiegend durch Wohnnutzungen in Einzelhausstrukturen geprägt. Das Plangebiet ist Teil der Siedlung am Schlehenweg. Im nördlichen Teilbereich des Plangebiets befindet sich die Kindertagesstätte „Sonnenblume“ mit zugehörigen Freiflächen, die als klassischer Außenspielbereich mit Sandspielflächen, Wegeflächen und Spielgeräteeinbauten gestaltet sind. In den Freiflächen stehen einige locker verteilte Einzelbäume sowie eine Baumreihe auf einem niedrigen Wall.

Der südwestliche Teilbereich des Plangebiets (Flurstück 95) ist im geltenden Bebauungsplan Nr. 8 als Ausgleichsfläche vorgesehen und entsprechend als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Wie bereits in Kap. 6.3.2 beschrieben umfasst das gesamte Flurstück unterschiedlichen Stadien von naturnäheren und naturferneren Vegetationsausprägungen.

Raubildend sind insbesondere die randlichen Gehölz- und Gebüschstrukturen, die ca. 4-8 m breit sind und vor allem im südlichen Grundstücksbereich einen relativ hohen Besatz mit Koniferen aufweisen. Ebenfalls im südlichen Grundstücksbereich dominieren derzeit anthropogene Überprägungen wie Fahrspuren durch Baustellentätigkeit und Ablagerungen von Aushubmaterial. In der Mitte liegt ein naturnah entwickeltes Regenrückhaltebecken.

Im nördlichen Grundstücksbereich sind die randlichen Gehölz- und Gebüschstrukturen deutlich naturnäher ausgebildet mit einem überwiegenden Anteil von einheimischen Straucharten (Hasel,

Birke, Weißdorn). Am Gehölzrand haben sich grasdominierte Staudenfluren entwickelt, die leicht ruderalisieren. Die restlichen Flächen sind intensiv gemäht.

Die Topographie im Plangebiet ist bis auf die Gewässermulde relativ eben ausgeprägt (im Mittel ca. 60 m üNN).

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit dem auf dem Flurstück 95 geplanten Flächentausch von Ausgleichsfläche zu Kita-Freifläche wird keine erhebliche Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes einhergehen, da die Tauschflächen bereits jetzt eine relativ strukturarme, intensiv gemähte Rasenfläche umfassen. Der neue Spielbereich soll naturnah und extensiv gestaltet werden (Kletterhügel, Fühlpfad, Weidentippis).

Die strukturreicheren Gras- und Staudenfluren im Übergang zu den Gehölzflächen am Westrand werden sich deutlicher verändern, da hier eine ca. 3 m breite Durchwegung offengehalten werden soll, die regelmäßig gemäht werden wird. Die künftigen Kitafreiflächen werden von dem Grasweg durch einen Zaun abgegrenzt.

Der südliche Grundstücksbereich bleibt als naturnahe Ausgleichsfläche erhalten. Naturferne Elemente wie die Koniferen sollen durch naturnahe Gehölzpflanzungen ersetzt werden. Zudem werden weitere Gehölzflächen angelegt (Knickneuanlage am Südrand, flächige Strauchpflanzung am Ostrand, vereinzelte Baumgruppen, s. unten).

#### Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen dienen die in Kap. 6.3.2 dargestellten Erhaltungs- und Bepflanzungsmaßnahmen.

### **6.4 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle**

#### Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu ergreifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebenen, so dass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung wirksam vermieden werden können.

#### Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwendung

Zur Art und Menge der Abfälle, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

#### Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffe, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Ebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

#### Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

## 6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

### Standortalternativen / Planungsalternativen

Das derzeitige Planungskonzept ist das Ergebnis eines längeren Planungs- und Abstimmungsprozesses innerhalb der Gemeinde. Für die erforderliche Vergrößerung der Kita-Freiflächen infolge der baulichen Erweiterung der Kita gab es keine Alternativen, da alle sonstigen an das Kita-Grundstück angrenzenden Flächen bebaut sind.

### Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Nutzung als Ausgleichsfläche fortgeführt werden.

## 6.6 Zusätzliche Angaben

### 6.6.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen

- Biotoptypen- und Bestandsplan, Andresen Landschaftsarchitekten, Mai 2020
- Artenschutzfachliche Potenzialanalyse, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, November 2020

### 6.6.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Bei der Ermittlung der Eingriffe und der sich daraus ergebenden Ausgleichsmaßnahmen wurden verwendet:

- Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1998

### 6.6.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind voraussichtlich nicht erforderlich. Das Monitoring umfasst die Überwachung planbedingter erheblicher Umweltauswirkungen. Es basiert auf Überwachungsmaßnahmen und Umweltinformationen. Die Umweltauswirkungen werden von den zuständigen Fachabteilungen des Amtes im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben überwacht.

Die Einhaltung der umweltrelevanten Gesetze und Verordnungen sowie der standortbezogenen umweltrelevanten Festsetzungen ist im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu beachten.

## 6.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 bzw. der 3. Änderung des Flächennutzungsplans soll der bereits erfolgten baulichen Erweiterung der Kindertagesstätte „Sonnenblume“ auf dem Grundstück Schlehenweg 11 Rechnung getragen werden, indem auch die zugehörige Spiel- und Bewegungsfläche im Außenbereich vergrößert wird. Hierzu sollen Flächen in Anspruch genommen werden, die im derzeit geltenden Bebauungsplan für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans werden nun für die verbleibende Grünfläche Ausgleichsmaßnahmen neu festgesetzt, u.a. die Neuanlage eines Knicks, Baumpflanzungen, der Erhalt eines mittlerweile entwickelten Feldgehölzes, Neuanlage eines Gehölzes sowie die Anlage von Extensiv-

grünland. Da die Flächen und Maßnahmen jedoch für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft nicht ausreichen, werden auf gemeindeeigenen Ackerflächen außerhalb Extensivgrünland entwickelt wird. Geschützte Arten sind von der Planung nicht betroffen.

## **7. Hinweise**

### **7.1.1 Kampfmittel**

Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

### **7.1.2 Kulturdenkmale**

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## **8. Finanzielle Auswirkungen**

### **8.1 Ausgaben (Kosten und Finanzierung)**

Der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf entstehen durch die Planung und deren Umsetzung Kosten für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen.

### **8.2 Einnahmen (Bodenwertsteigerungen und Grundstücksverkäufe)**

- keine -

## 9. Verfahren, Rechtsgrundlagen

### Verfahrensübersicht

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3635) und Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.

#### Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet „Schlehenweg 11 (KiTa)“ – ist am 10.12.2019 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf gefasst worden.

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB hat in Form einer Informationsveranstaltung am 11.08.2020 stattgefunden.

#### Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 BauGB am 08.07.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

#### Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaPlaG S.-H.)

Die Planungsanzeige zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein über den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg am 08.07.2020 übersandt worden.

#### Öffentliche Auslegung

Die Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB hat im Zeitraum vom 30.12.2020 bis 05.02.2021 stattgefunden. Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

#### Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB am 18.12.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

### Rechtsgrundlagen

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 19. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert am 13. November 2019 (GVOBl. S. 425)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513, 2521)

- Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (LaPlaG S.-H.) vom 27. Januar 2014 (GVOBl. S. 8), zuletzt geändert am 20. Mai 2019 (GVOBl. S. 98)

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 23. Februar 2021

Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf



in Zusammenarbeit mit den Planungsbüros

clausen-seggelke stadtplaner  
Lippeltstraße 1  
20097 Hamburg

Andresen Landschaftsarchitekten  
Glockengießerstraße 62  
23552 Lübeck